

Anlage 1 zum Nutzungsvertrag

Regelungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen dem/der

im Vertrag genannten Leistungsempfänger / Nutzer

- Verantwortlicher – nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

cn-mobility GmbH, Am Seifen 12, 35756 Mittenaar

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt -

0. Dokumentinformationen

0.1. Änderungsübersicht

Version	Änderung	Autor	Datum
1.0	Erste Version	Wolfgang Schüttler	10.04.2026

0.2. Freigaben

Abteilung	Name	Funktion	Datum
GL	Christian Neumann	Geschäftsführer - CEO	15.04.2026

1. Gegenstand und Dauer des Vertrags

1.1. Gegenstand

Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang und die wesentlichen Verarbeitungsvorgänge ergeben sich aus dem Lizenzvertrag und dem Nutzungsvertrag (Hauptvertrag) zwischen Auftraggeber und cn-mobility GmbH.

Ergänzend gelten die Regelungen des § 8 des Nutzungsvertrags, soweit diese datenschutzrechtlichen Aspekte der Leistungserbringung betreffen und diesem Vertrag nicht widersprechen.

1.2. Dauer

Der Auftrag ist direkt gekoppelt an den unter Pkt. (1) referenzierten Hauptvertrag und endet mit diesem.

1.3.

Der Vertrag gilt unbeschadet des vorstehenden Absatzes so lange, wie der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet (einschließlich Backups).

1.4.

Soweit sich aus anderen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anderweitige Abreden zum Schutz personenbezogener Daten ergeben, soll dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung vorrangig gelten, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

2. Konkretisierung des Vertragsinhalts

2.1. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Die Erfüllung der Leistungen durch den Auftragnehmer erfordert die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

Der konkrete Auftragsinhalt, und die damit verbundenen Datenverarbeitungen, ergibt sich aus dem Hauptvertrag.

2.2. Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Mitarbeiterdaten und Historie
- Nutzerspezifische Daten:
 - Endgerätenummer/ -kennung;
 - Letzte erfolgreiche/ nicht erfolgreiche Synchronisation;
 - Dienstschichtdaten
 - Personalnummer
 - (Jahres-)Arbeitszeit

2.3. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte / Mitarbeitende / ehemalige Mitarbeitende
- Ansprechpartner

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

3.1.

Der Auftragnehmer ergreift in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technisch-organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zum Schutz der personenbezogenen Daten und stellt dem Auftraggeber die Dokumentation dieser Maßnahmen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Vertrags.

3.2.

Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

3.3.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in der jeweils aktuellen Fassung unter <https://cn-mobility.eu/de/datenschutz/tom> einsehbar.

Sie unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer zukünftig gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Über wesentliche Änderungen, die durch den Auftragnehmer zu dokumentieren sind, ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer trägt für eine Versionierung inklusive Änderungsprotokoll Sorge.

4. Rechte von betroffenen Personen

4.1.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich mittels geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen bei der Beantwortung und Umsetzung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte. Er darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers beauskunften, portieren, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

4.2.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung sowie Datenportabilität nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

5.1.

Der Auftragnehmer hat, zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrags, eigene gesetzliche Pflichten gemäß der DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

5.1.1.

Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die berechtigterweise Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

5.1.2.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

5.1.3.

Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Vertrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

5.1.4.

Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten, einem anderen Anspruch oder einem Informationersuchen im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

5.1.5.

Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

5.1.6.

Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 8 dieses Vertrags.

5.1.7.

Der Auftragnehmer meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber in der Weise, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO nachkommen kann. Er fertigt über den gesamten Vorgang eine Dokumentation an, die er dem Auftraggeber für weitere Maßnahmen zur Verfügung stellt.

5.1.8.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich im Rahmen bestehender Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen und stellt ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung.

5.1.9.

Soweit der Auftraggeber zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet ist, unterstützt ihn der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Gleiches gilt für eine etwaig bestehende Pflicht zur Konsultation der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

5.1.10.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen von Home-Office oder mobilem Arbeiten zu verarbeiten, sofern sichergestellt ist, dass:

- die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch im Home-Office gewährleistet ist,
- keine unbefugten Dritten Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten,

- eine lokale Speicherung personenbezogener Daten grundsätzlich unterbunden oder durch geeignete Maßnahmen abgesichert wird,
- eingesetzte Endgeräte dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere Verschlüsselung, Zugriffsschutz) aufweisen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Anforderungen regelmäßig überprüft werden.

5.2.

Dieser Vertrag entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung anderer Vorgaben der DSGVO.

5.3.

Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist dies:

Dipl.-Ing. Lars Ebertz im Auftrag der EBERTZ DATENSCHUTZ GmbH (Mail: lars@ebertz-datenschutz.de).

Sofern sich Änderungen ergeben, werden die jeweils aktuellen Kontaktdaten innerhalb der Datenschutzhinweise auf der Webseite www.cn-mobility.eu veröffentlicht und aktuell gehalten.

5.4. Mitteilung bei Beeinträchtigung von Daten oder Datenträgern

Sollten Daten oder Datenträger des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (insbesondere Pfändung, Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren) betroffen oder gefährdet sein, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in angemessenem Umfang bei der Wahrung seiner Rechte.

6. Unterauftragsverhältnisse

6.1.

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer in Anspruch nimmt, z.B. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsdienstleistungen. Wartungs- und Prüfleistungen stellen dann ein Unterauftragsverhältnis dar, wenn sie für IT-Systeme erbracht werden, die im Zusammenhang mit einer Leistung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag erbracht werden. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

6.2.

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in 6.5 bezeichneten Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO mit dem Unterauftragnehmer zu.

Die vertragliche Vereinbarung wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorgelegt, wobei geschäftliche Klauseln ohne datenschutzrechtlichen Bezug hiervon ausgenommen sind.

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel der gemäß Pkt. 6.5 bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, obliegen dem Auftragnehmer und bedürfen regelmäßig der Information des Auftraggebers mit einer Frist von 30 Kalendertagen. Innerhalb der o.g. Frist ist ein Widerspruch durch den Auftraggeber gegenüber cn-mobility GmbH möglich.

6.3.

Die Einhaltung und Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Unterauftragnehmer wird unter Berücksichtigung des Risikos beim Unterauftragnehmer vorab der Verarbeitung personenbezogener Daten und sodann regelmäßig durch den Auftragnehmer kontrolliert. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kontrollergebnisse auf Anfrage zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher,

dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Unterauftragnehmern wahrnehmen kann.

6.4.

Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

6.5 Liste der Unterauftragnehmer

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind folgende Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung beteiligt:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung	Garantien / Sicherheiten
1&1 IONOS SE (ehemals Profitbricks)	Elgendorfer Str. 57 56410 Montabaur	Server-/Plattform Hosting	AVV nach Art. 28 DSGVO https://www.ionos.de/terms-gtc/avv/
Datadog	Eschersheimer Landstr. 14, D-60322 Frankfurt a. Main (EU Repräsentanz)	Monitoring, Log-Analyse	Data Processing Addendum https://www.datadoghq.com/legal/data-processing-addendum/ Version 01-2024 basierend auf EU-US-Data Privacy Framework
Functional Software, Inc. (Sentry)	132 Hawthorne St San Francisco, CA 94107	Error-Tracking / Datenübertragung ausschließlich im Fehlerfall der App/Applikation unter Angabe des Fehlercodes und des Benutzers	Standard Contractual Clauses (SCC) https://sentry.io/legal/dpa/ in Version 5.1 mit Stand 05-2024

Die jeweils aktuelle Liste der Unterauftragnehmer wird unter <https://cn-mobility.eu/de/datenschutz/avv> veröffentlicht und kann gegeben Falls von der hier aufgeführten Übersicht – gemäß Pkt. 6.2 - aufgrund Veränderungen abweichen.

7. Internationale Datentransfers

7.1.

Jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation bedarf einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers und bedarf der Einhaltung der Vorgaben zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach Kapitel V der DSGVO.

- Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet grundsätzlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.
- Der Auftraggeber gestattet eine Datenübermittlung in ein Drittland in 6.5 genannten Empfänger. Die vom Auftraggeber genehmigten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus aus Art. 44 ff. DSGVO im Rahmen der Unterbeauftragung spezifiziert.

7.2. Zusätzliche Garantien bei Drittlandübermittlungen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer geeignete Garantien gemäß Art. 44 ff. DSGVO bestehen und tatsächlich wirksam sind.

Er führt vor der Übermittlung eine Bewertung des Datenschutzniveaus im Empfängerland (Transfer Impact Assessment) durch und dokumentiert insbesondere:

- die Rechtslage im Empfängerland hinsichtlich behördlicher Zugriffsbefugnisse,
- die tatsächliche Zugriffswahrscheinlichkeit,
- sowie die Wirksamkeit der eingesetzten Schutzmaßnahmen.

Der Auftragnehmer implementiert – soweit erforderlich – zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere:

- Verschlüsselung personenbezogener Daten vor der Übermittlung und während der Verarbeitung,

- wobei sichergestellt ist, dass nur der Auftraggeber oder von ihm autorisierte Stellen Zugriff auf die Entschlüsselungsschlüssel haben,
- Pseudonymisierung personenbezogener Daten, soweit dies im Rahmen der Verarbeitung möglich ist,
- strikte Zugriffsbeschränkungen nach dem Need-to-know-Prinzip,
- Protokollierung und Überwachung von Zugriffen auf personenbezogene Daten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch Behörden des Drittlandes nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt und – soweit zulässig – der Auftraggeber hierüber unverzüglich informiert wird.

Der Auftragnehmer überprüft regelmäßig die Wirksamkeit der eingesetzten Garantien und passt diese bei Bedarf an.

Soweit der Auftraggeber eine Datenübermittlung an Dritte in ein Drittland anweist, ist er für die Einhaltung von Kapitel V der DSGVO verantwortlich.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

8.1.

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb während der üblichen Geschäftszeiten zu überzeugen.

8.2.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

8.3.

Der Nachweis der technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der besonderen Anforderungen des Datenschutzes allgemein sowie solche, die den Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen nach Wahl des Auftragnehmers (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor);

eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) nach Wahl des Auftragnehmers.

8.4. Erweiterung der Kontrollrechte bei mobilem Arbeiten

Die Kontrollrechte des Auftraggebers erstrecken sich – unter angemessener Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der Beschäftigten sowie Dritter – auch auf Verarbeitungstätigkeiten im Home-Office oder im Rahmen mobilen Arbeitens.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eine Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch in diesen Fällen möglich ist, insbesondere durch:

- geeignete Nachweise (z. B. Richtlinien, Protokolle, technische Dokumentationen),
- Auditberichte oder Zertifizierungen,
- sowie – soweit erforderlich und angemessen – anlassbezogene Prüfungen.

Direkte Vor-Ort-Kontrollen in privaten Räumlichkeiten erfolgen nur, soweit dies erforderlich ist und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit sowie der Zustimmung durch den betroffenen Mitarbeiter (Art. 13 Grundgesetz).

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

9.1. Weisungsberechtigte und empfangsberechtigte Personen

Der Auftraggeber benennt schriftlich die zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen (Weisungsberechtigte).

Der Auftragnehmer benennt entsprechend die zur Entgegennahme von Weisungen berechtigten Personen (Empfangsberechtigte).

Änderungen dieser Personen sind der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Weisungen erfolgen grundsätzlich in Textform (z. B. E-Mail). Mündliche Weisungen sind unverzüglich durch den Auftraggeber in Textform zu bestätigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Eingang von Weisungen zu dokumentieren und deren Umsetzung nachvollziehbar festzuhalten.

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist.

In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

9.2.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

10.1.

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer

ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

10.2.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens aber mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

11. Haftung

Die Haftung der Parteien gegenüber betroffenen Personen richtet sich nach Art. 82 DSGVO.

Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ergänzend Folgendes:

- Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag oder aus der DSGVO beruhen, unbeschränkt.
- Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eine Haftungsbeschränkung gegenüber betroffenen Personen im Sinne des Art. 82 DSGVO ist ausgeschlossen.

Stand: April 2026